

2. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborenen in der Gemeinde Lüssow

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1, 2 und § 4 Abs.1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow die 2. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld in ihrer Gemeinde folgendermaßen:

1. Rechtliche Grundlage

1.1. Die Gemeinde Lüssow gewährt ab dem 01.01.2020 für jedes neugeborene Kind unter Einhaltung der Festlegung nach Punkt 2.2 der Richtlinie ein Begrüßungsgeld in Höhe von 500,00 €.

1.2. bleibt unverändert

2-3 bleiben unverändert

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Langendorf, den

.....
Thomas Kamphues
Bürgermeister